

Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – HessenFonds –

Merkblatt Standardprodukt „Stille Beteiligung“

Ziel der Maßnahme

Die Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind, dienen der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Hessen durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte.

Die Stabilisierungsmaßnahmen adressieren den Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Kriterien der Ziffer 3.1. der Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind (Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – HStMRL), erfüllen.

Mit Rekapitalisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der COVID-19-Pandemie geschwächt ist, um die Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit seine Stabilität wiederherzustellen.

Die Stärkung der Kapitalbasis erfolgt in Form stiller Beteiligungen zu den unten genannten Bedingungen. Im Ausnahmefall ist auch eine offene Beteiligung möglich.

Der HessenFonds für Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen (HessenFonds) ist der Teil eines Sondervermögens des Landes Hessen, der für die Finanzierung von Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Rekapitalisierungsmaßnahmen vorgesehen ist. Die Ermächtigung zum Eingehen von Rekapitalisierungsmaßnahmen ist nach § 15a Abs. 1 S. 2 HaushaltsG i.d.F. v. 4. Juli 2020 auf 500 Mio. Euro begrenzt.

Die HessenFonds für Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen GmbH (HessenFonds GmbH) ist eine Gesellschaft des Landes Hessen, deren Gegenstand in dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen als Rekapitalisierungsmaßnahmen besteht.

Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden. Unternehmen der Realwirtschaft sind Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (StFG), keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StFG sind und keine Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG erhalten haben.

Das Unternehmen muss seinen Sitz oder einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen haben. Ein Unternehmen hat einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten und mindestens 50 Beschäftigte dem Land Hessen zuzuordnen sind.

Gefördert werden Unternehmen, die jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro und

1. Umsatzerlöse von mehr als 10 und höchstens 50 Millionen Euro oder
2. zwischen 50 und 249 Arbeitnehmer haben.

Unabhängig von den vorstehenden Größenkriterien sind Start-Up-Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Die Berechtigung setzt voraus, dass der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – ABl. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1).

Antragsvorhaben

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Stille Beteiligung

Die stillen Beteiligungen der HessenFonds GmbH erfolgen in Form typisch stiller Beteiligungen bis max. 25 Mio. Euro.

Durch die stille Beteiligung muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. Besteht für das Unternehmen auch bei Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme keine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie, so kommt eine stille Beteiligung der HessenFonds GmbH nicht in Betracht. Die planerische Erreichbarkeit einer eigenständigen Fortführungsperspektive des Unternehmens muss plausibel erscheinen (es bedarf nicht zwingend eines entsprechenden Gutachtens; die Dokumentation durch eine plausible Planung ist insofern ausreichend).

Die Höhe der stillen Beteiligung ist auf den Betrag begrenzt, der zur Wiederherstellung der nachhaltigen Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit zu seiner Stabilität erforderlich ist. Dabei sind gewährte oder geplante andere staatliche Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für das Unternehmen zu berücksichtigen. Die Höhe der stillen Beteiligung darf über die Wiederherstellung der Kapitalstruktur des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 nicht hinausgehen.

Die Gewährung der stillen Beteiligung erfolgt bis spätestens zum 30. September 2021. Die stille Beteiligung wird mit Nachrangigkeit im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern, aber vorrangig vor anderen Eigenkapitalkomponenten übernommen.

Die Rückzahlung hat grundsätzlich endfällig spätestens nach sieben Jahren (bei börsennotierten Unternehmen nach sechs Jahren), spätestens aber nach zehn Jahren zu erfolgen, vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Verlustaufholung (siehe nachfolgend); auch eine ratenweise Rückzahlung ist möglich. Es ist ein Rückzahlungsplan für die stille Beteiligung vorzulegen. Eine Kündigung/Beendigung kann erst nach vollständiger Wiederherstellung und Rückführung des Nennbetrags der stillen Beteiligung zuzüglich der Vergütungsansprüche der HessenFonds GmbH erfolgen.

Für die stille Beteiligung ist (neben den Antragskosten) eine Vergütung zu entrichten. Als Mindestvergütung erhält die HessenFonds GmbH eine Gewinnbeteiligung in Form eines ansteigenden Festkupon in mindestens folgender Höhe:

Unternehmensart	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	Ab 8. Jahr
Bei KMU und Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit bis einschließlich 1,80 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	8,40 %
Bei KMU und Ein-Jahres Ausfallwahrscheinlichkeit über 1,80 %	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,40 %
Bei Großunternehmen und Ein-Jahres Ausfallwahrscheinlichkeit bis einschließlich 1,80 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	6,40 %	7,40 %	7,40 %	9,90 %
Bei Großunternehmen und Ein-Jahres Ausfallwahrscheinlichkeit über 1,80 %	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	8,00%	9,00%	9,00 %	9,90 %

Die Ausfallwahrscheinlichkeit wird im Rahmen der Due Diligence-Prüfung festgestellt.

Die Mindestvergütung kann mit einem Aufschlag versehen werden.

Die Vergütung reduziert sich nicht bei einem negativen Zinsniveau (Referenzzins: 12-Monats-IBOR). Bei positivem 12-Monats-IBOR erhöht sich der Zinssatz um den 12-Monats-IBOR zum Zeitpunkt der Gewährung der Maßnahme).

In Geschäftsjahren, in denen ein Jahresüberschuss vorliegt, erhöht sich die Mindestvergütung um 1,50 Prozent.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf das investierte Kapital. Die Vergütung entsteht nur bei hinreichend positivem Jahresergebnis. Für Verlustjahre entsteht die Vergütungspflicht

nachträglich in den Folgejahren, soweit jeweils ein Jahresüberschuss vorhanden ist (Nachzahlung).

Die Vergütung ist jeweils zum 30. Juni des Folgejahres fällig.

In den Fällen der nachträglichen Entstehung der Vergütungsansprüche erhöht sich die Vergütung um einen Betrag, der einer Vergütung der nicht geleisteten Vergütung bis zur Zahlung mit der jeweiligen Zinsrate entspricht (Zusatzvergütung).

Auflagen

Eine Beteiligung der HessenFonds GmbH soll nur nach möglichen und angemessenen Beiträgen oder sonstigen Eigenleistungen der Gesellschafter des Unternehmens erfolgen.

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtungen der Konzernmutter.

Der HessenFonds GmbH und dem Hessischen Rechnungshof sind angemessene vertragliche Informationsrechte einzuräumen. In der Regel sind keine weiteren Mitwirkungsrechte vorzusehen.

Solange die stille Beteiligung nicht vollständig zurückgeführt ist, dürfen Dividenden und sonstige Ausschüttungen an andere Gesellschafter als die HessenFonds GmbH nicht geleistet werden. Der Rückkauf eigener Anteile oder sonstiger Bestandteile des haftenden Eigenkapitals ist verboten.

Solange die stille Beteiligung nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Solange nicht mindestens 75 Prozent der stillen Beteiligung abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet sind, dürfen Organmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen keine unangemessene Gesamtvergütung erhalten. Die Vergütung darf nicht über die Grundvergütung des jeweiligen Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgehen. Bei Personen, die während der Dauer der stillen Beteiligung Organmitglied oder Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung mit vergleichbarer Verantwortung zum 31. Dezember 2019.

Solange die stille Beteiligung nicht mindestens zu 75 Prozent abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, darf ein Großunternehmen nicht mehr als 10 Prozent der Anteile eines Konkurrenten oder anderen Akteurs übernehmen, der im gleichen Geschäftsfeld tätig ist, einschließlich vor- und nachgelagerter Geschäftstätigkeiten, es sei denn die Übernahme von mehr als 10 Prozent ist zur Aufrechterhaltung der Rentabilität des Unternehmens erforderlich. Im letztgenannten Fall ist vor der Durchführung der Übernahme die Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen.

Die stille Beteiligung darf nicht dazu verwendet werden, die Tätigkeit eines mit dem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens zu fördern, das am 31. Dezember 2019 die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Ziffer 11.1. Buchst. b) HStMRL erfüllt hat. Bei verbundenen Unternehmen muss eine klar getrennte Buchführung geführt werden, um zu gewährleisten, dass die stille Beteiligung derartigen Verwendungen nicht zugutekommt.

Börsennotierte Unternehmen dürfen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nur mit Genehmigung der HessenFonds GmbH und nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abweichen.

Unternehmen sind verpflichtet, spätestens 12 Monate nach Gewährung der stillen Beteiligung eine Strategie für die Beendigung der stillen Beteiligung vorzulegen. Diese soll insbesondere Überlegungen zur Fortführung des Unternehmens und einen Plan für die Erbringung der Vergütung der stillen Beteiligung und Rückzahlungen enthalten.

Großunternehmen, denen eine stille Beteiligung in Höhe von mehr als 25 Prozent ihres Eigenkapitals gewährt wurde, sind verpflichtet, eine Strategie zur Beendigung der stillen Beteiligung vorzulegen, es sei denn, die stille Beteiligung wird innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Gewährung unter die Höhe von 25 Prozent des Eigenkapitals gesenkt. Die Unternehmen haben im Anschluss alle 12 Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zur Beendigung und die Einhaltung der ihnen erteilten Auflagen zu berichten.

Solange die stille Beteiligung nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, sind Großunternehmen verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die stille Beteiligung gewährt wurde, und danach regelmäßig alle zwölf Monate Informationen zur Verwendung der durch die stille Beteiligung aufgenommenen Mittel offenzulegen. Dies soll Informationen darüber einschließen, wie die aufgenommenen Mittel Aktivitäten der Unternehmen im Hinblick auf die Ziele der Klimaneutralität sowie des digitalen Wandels unterstützen und der Verwirklichung des Aspekts der guten Unternehmensführung sowie ökologischer und sozialer Aspekte dienen.

Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der HessenFonds GmbH offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der HessenFonds GmbH offenzulegen. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, bestätigen, dass die Mittel der HessenFonds GmbH nicht in nicht kooperative Jurisdiktionen abfließen.

Wird die stille Beteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem KMU sieben Jahre nach der Gewährung der stillen Beteiligung nicht auf weniger als 15 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt, so ist bei der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsplan nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zur Genehmigung anzumelden. Für eine stille Beteiligung an börsennotierten Unternehmen gilt dies entsprechend, wenn die Beteiligung sechs Jahre nach ihrer Gewährung nicht auf weniger als 15 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt wurde.

Mit der stillen Beteiligung darf nicht für kommerzielle Zwecke geworben werden.

Empfänger einer stillen Beteiligung dürfen keine staatlich finanzierte aggressive wirtschaftliche Expansion betreiben oder übermäßige Risiken eingehen.

Die stille Beteiligung darf nicht für Umschuldungen verwendet werden.

Das Unternehmen wird sich um die Aussetzung von Regeltilgungen auf Bankkredite bis mindestens Ende 2021 und die Verlängerung vorhandener Kreditlinien bis mindestens Ende 2022 bemühen.

Die Eingehung einer stillen Beteiligung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

Vorrang anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Eine stille Beteiligung kommt nicht in Betracht, soweit dem Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Finanzierungsmöglichkeiten von Gesellschaftern, Anteilseignern oder sonstigen an dem Unternehmen Beteiligten, der Hausbank des Unternehmens und anderer Kreditinstitute, von Fonds und Beteiligungsgesellschaften sowie von sonstigen nicht-staatlichen Finanzierungs- oder Unterstützungseinrichtungen. Vorrangige anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten sind auch die Angebote der Landesförderbanken oder vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere die Möglichkeit des Erhalts einer Landesbürgschaft nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) sowie Angebote der Fonds wie etwa HessenKapital I, II und III und vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen. Das Fehlen anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten hat das Unternehmen, soweit möglich, durch geeignete Dokumente, Erklärungen und Bestätigungen nachzuweisen (wie z.B. durch Vorlage eines Schreibens, mit dem ein Kreditantrag des Unternehmens durch eine Bank abgelehnt wird, Eigenerklärungen der Gesellschafter des Unternehmens, etc.).

Soweit die Stabilisierung des Antragstellers durch die Übernahme von Garantien unter der HStMRL erreicht werden kann, darf eine stille Beteiligung nicht gewährt werden.

Die stille Beteiligung kann mit anderen zur Bewältigung der Corona-Krise eingeführten Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und anderen Ländern kombiniert werden, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts erfolgt.

Beihilfe

Die Übernahme einer stillen Beteiligung durch die HessenFonds GmbH unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 vom 01.12.2020 (Staatliche Beihilfe Nr. SA.58504; „Bundesregelung Rekapitalisierungsmaßnahmen“), die auf Grundlage der .Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020, zuletzt geändert durch C(2020) 7127 vom 13.10.2020, „Befristeter Rahmen Ausbruch COVID-19“) für Deutschland genehmigt wurde.

Kein Rechtsanspruch

Auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Rechtsgrundlagen

Ausführlichere Informationen zu den Voraussetzungen, Konditionen und sonstigen Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen enthalten insbesondere

1. das Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) vom 4. Juli 2020,
2. das Hessische Haushaltsgesetz i.d.F. v. 4. Juli 2020,
3. die Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind (Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – HStMRL) sowie
4. der Befristete Rahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020, zuletzt geändert am 13. Oktober 2020.

* * *